

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 4

Artikel: Zivil in Urlaub
Autor: [s..n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

frühere Herr-Knecht-Verhältnis sei überlebt; es habe einer Partnerschaft Platz gemacht. Diese neue Basis lasse sich aber noch verbessern. *Neue Zürcher Zeitung*

Anschliessend betonte der Präsident die Bedeutung der Totalrevision der Bundesverfassung, aus der namentlich die diskriminierenden Artikel entfernt, aber anderseits die volle Gleichberechtigung der Frauen verankert werden müssten. Mit einem Appell zu vermehrten Anstrengungen auf dem Gebiete der sogenannten Entwicklungshilfe schloss Nationalratspräsident M. Eggenberger seine jeder Schönfärberei abholde Bundesfeieransprache.

Die 1.-August-Feier wurde umrahmt durch die Mitwirkung des Jodel-doppelquartetts Alpenrösli aus Bad Ragaz u. der Harmonie-Musik aus Vaduz. Bis um Mitternacht spielte eine Tanzkapelle auf.

zember 1969 7463 Ausländer, was einem prozentualen Anteil von 34,3 Prozent der Gesamtbewohnerung entspricht; im Jahre 1960 hatte jener Anteil erst 25,4 Prozent betragen, was auf eine zunehmende Überfremdung hindeutet. Die grösste Ausländerkolonie bilden die Schweizer, wurden am Sonntag doch 2538 Liechtenstein-Schweizer ermittelt, die 11,5 Prozent der Gesamtbewohnerung Liechtensteins ausmachten; in den nächsten Rängen folgten Österreich mit 2005, Deutschland mit 1214 und Italien mit 1132. *****

Der Vorstand des Schachzerverbands im Fürstentum Liechtenstein hat vor einigen Wochen an alle Mitglieder eines detaillierten Fragebogens zur Totalrevision der Bundesverfassung gerichtet; immerhin In der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat F. Waldner (soz.Bl.) wird daran erinnert, dass Artikel 45bis der Bundesverfassung den Bundesrat ermächtigt, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Vorarbeiten für den Erlass eines Ausführungsgesetzes über die Ausübung politischer Rechte sind im Gange. Es liegt ein erster Entwurf vor, der in naher Zukunft den Organisationen der Auslandschweizer und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet werden soll.

Das Stimmrecht auch für die Auslandschweizer ist von 71 Prozent befreit, wobei mindestens eine Abstimmung am Sitz einer diplomatischen und konzularischen Vertretungen der Vatikan gegeben würde vor einem Stimmrecht bloß anlässlich eines vorhergegangenen Aufenthaltes in der Heimat.

der Sicherheit von Kantonen und Gemeinden, und eine noch deutlichere Mehrheit tritt für die Beibehaltung der Schachzertifizierung der Auslandsbewohner bei der Verrechnungssteuer ein.

Bei der Frage, ob inskünftig noch mehr Aufgaben von den Kantonen auf den Bund übertragen werden sollen, stehen 54 Prozent Nein 45 Prozent Ja gegenüber. Eindeutig ist das Votum für die Beibehaltung des Zwischenvertrags (88,12 Prozent); die Einschränkung, wie es etwa in Schweden vom diesem Recht an eingeführt werden soll, wird schafft abgelehnt (76,9 Prozent). Eher überraschend ist vielleicht die Ablehnung der Frage, ob auch Auslandschweizer ihre Votiere im Wahlrecht abstimmen sollten (51 Prozent Nein, 49 Prozent Ja). Eine Erhöhung der Mindestanzahl der Abstimmenden wird von drei Fünfteln

Politische Rechte für Auslandschweizer

die nicht nur die Wirtschaftlichkeit, die einer Beibehaltung einer zweiten Kammer des Parlaments entspricht, sondern auch die Meinung der Abwarten belegt und gen

In der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat F. Waldner (soz.Bl.) wird daran erinnert, dass Artikel 45bis der Bundesverfassung den Bundesrat ermächtigt, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Vorarbeiten für den Erlass eines Ausführungsgesetzes über die Ausübung politischer Rechte sind im Gange. Es liegt ein erster Entwurf vor, der in naher Zukunft den Organisationen der Auslandschweizer und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet werden soll.

Die Abstimmungsergebnisse übertragen eine Totalrevision erlaubt, wird von 61 Prozent mit Ja und 37 Prozent mit Nein beantwortet, während 12 Prozent keine Meinung äußern. Mit Zweckfristsetzung wird ein Vorschlag abgelehnt, sich weiterhin an die Abstimmung zu beteiligen.

Zivil in Urlaub

Die Schweizer Wehrmänner dürfen ab 1971 ihren Urlaub in Zivil verbringen. Diese Neuregelung hängt mit dem Entscheid zusammen, auf eine Ausgangsuniform in der Schweizerischen Armee zu verzichten. Hingegen wird die normale Uniform neu gestaltet. Bereits ist das ausgewählte Modell der Militärikommission des Ständerates vorgeführt worden. Bei der neuen Uniform soll es sich um eine verbesserte Ausführung, aber nicht um etwas grundsätzlich Neues handeln.